



**Landratsamt
München**



**Rahmenvertrag
für die ganzjährige Außenanlagenpflege
der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte
des Landkreises München**

zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München

– nachfolgend **Auftraggeber** oder **AG** genannt –

und

[Name der beauftragten Firma wird eingesetzt]

– nachfolgend **Auftragnehmer** oder **AN** genannt –

– gemeinsam nachfolgend **Vertragsparteien** oder **Parteien** genannt –

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand, Losaufteilung und Höchstgrenze	4
2.	Vertragsbestandteile, Begrifflichkeiten	7
3.	Leistungspflichten des AN.....	9
4.	Vertreter, Arbeitskräfte	10
5.	Einweisungstermine, Kommunikation während der Vertragslaufzeit.....	11
6.	Einzelbeauftragung	12
7.	Standardleistungen, zusätzliche Leistungen und Inklusivleistungen	13
8.	Abnahme	14
9.	Vergütung und Rechnung	16
10.	Ausführungsfristen	17
11.	Einsatz von Unterauftragnehmern.....	21
12.	Pflichten und Obliegenheiten des AG	22
13.	Kontrollrechte des AG	22
14.	Benutzung von Verkehrswegen und Zufahrten, Park- und Stellplätzen.....	23
15.	Anzahl und Lage der Objekte je Los während der Vertragslaufzeit.....	23
16.	Haftung.....	24
17.	Versicherung	25
18.	Vertragslaufzeit.....	25
19.	Kündigung des Rahmenvertrags	25
20.	Vertraulichkeit und Datenschutz	27
21.	Compliance-Verstöße	28
22.	Schlussbestimmungen	29

Präambel

Der AG ist für die Betreuung und den Unterhalt dezentraler Objekte der Flüchtlingsunterbringung im Landkreis München zuständig. Auf den Außenanlagen dieser Objekte (siehe zum Begriff „Außenanlagen“ Ziffer 3.1 und zum Begriff „Objekte“ Ziffer 1.3 dieses Rahmenvertrags) befinden sich vor allem Rasenflächen, Hecken, Bäume, Sträucher, Parkplätze, Zufahrten sowie Straßen- oder Gehwegangrenzungen. Die Außenanlagen müssen das gesamte Jahr über entsprechend den saisonalen Anforderungen gepflegt werden.

Zu diesem Zweck hat der AG ein Vergabeverfahren über die ganzjährige Außenanlagepflege von Objekten durchgeführt, bei dem der Zuschlag auf das Angebot des AN für das/die unter Ziffer 1.3 dieses Rahmenvertrags bezeichnete Los/bezeichneten Lose erteilt wurde.

Ziel dieses Rahmenvertrags ist die Herstellung und Aufrechterhaltung eines gepflegten Außenbilds sowie der Erhalt der Pflanzen und der Bausubstanz der Außenanlagen der Objekte durch den AN nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen erfordern Einsatz, Leistungsbereitschaft und Präsenz des AN bei den Objekten. Der AN erbringt die Leistungen zu den vertraglichen Konditionen. Dem AG ist eine hohe Qualität der Leistungserfüllung wichtig, ebenso wie ein kontinuierlich einwandfreier Gesamtzustand der Objekte.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand, Losaufteilung und Höchstgrenze

- 1.1. Der AN hat für den AG die in diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen näher beschriebenen Leistungen der ganzjährigen Außenanlagenpflege (nachfolgend auch als „Leistungen“ oder „Vertragsleistungen“ bezeichnet) nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags und der auf seiner Grundlage erteilten Einzelaufträge (Ziffer 6 dieses Rahmenvertrags) zu erbringen.
- 1.2. Der AG ist nicht zum Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag verpflichtet. Der AN hat keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen nach diesem Rahmenvertrag.
- 1.3. Dieser Rahmenvertrag gilt für das/die in der nachfolgenden Auflistung angekreuzte(n) Los(e). Die nachfolgend genannte Anzahl an Objekten je Los gibt den aktuellen Stand (März 2026) wieder. Ein Objekt im Sinne dieses Rahmenvertrags meint das vom AG angemietete Grundstück einschließlich des darauf stehenden Gebäudes zur Unterbringung von Geflüchteten. Die Anzahl und Lage der Objekte kann sich während der Vertragslaufzeit ändern (siehe Ziffer 15 dieses Rahmenvertrags).

- ☐ **Los 1:** 6 Objekte in den Gemeinden Unterschleißheim, Oberschleißheim und Garching bei München
- ☐ **Los 2:** 5 Objekte in den Gemeinden Ismaning, Unterföhring, Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim bei München
- ☐ **Los 3:** 6 Objekte in den Gemeinden Haar, Putzbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Grasbrunn
- ☐ **Los 4:** 10 Objekte in den Gemeinden Unterhaching, Taufkirchen, Oberhaching, Sauerlach, Brunnthal, Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn
- ☐ **Los 5:** 3 Objekte in den Gemeinden Gräfelfing, Planegg, Neuried, Grünwald und Pullach im Isartal
- ☐ **Los 6:** 5 Objekte in den Gemeinden Schäftlarn, Straßlach-Dingharting und Baierbrunn

Die Verteilung der Objekte je Los nach aktuellem Stand (März 2026) ist in nachfolgender Abbildung Nr. 1 dargestellt. Die schwarzen Ziffern innerhalb der Grafik stehen für die aktuelle Objektanzahl in der jeweiligen Gemeinde des Landkreises München. Die einzelnen Lose sind farblich getrennt.



Abbildung Nr. 1: Anzahl der Objekte in den jeweiligen Gemeinden, die Lose sind farblich markiert

1.4. Für diesen Rahmenvertrag gelten folgende losgegenständliche Höchstgrenzen:

Die Höchstgrenze für Los 1 beträgt 345.000 € (netto)

Die Höchstgrenze für Los 2 beträgt 287.500 € (netto)

Die Höchstgrenze für Los 3 beträgt 345.000 € (netto)

Die Höchstgrenze für Los 4 beträgt 575.000 € (netto)

Die Höchstgrenze für Los 5 beträgt 172.500 € (netto)

Die Höchstgrenze für Los 6 beträgt 422.000 € (netto)

Ist die losgegenständliche Höchstgrenze erreicht, verliert der Rahmenvertrag hinsichtlich dieses Loses seine Wirkung. In diesem Fall ist ein Abruf weiterer Leistungen aus dem Rahmenvertrag für dieses Los nicht mehr möglich.

2. Vertragsbestandteile, Begrifflichkeiten

2.1. Die folgenden Unterlagen sind Vertragsbestandteile und -grundlagen dieses Rahmenvertrages:

- a. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags.
- b. Die Leistungsbeschreibung(en)¹ (**Anlage 1** zu diesem Rahmenvertrag). Soweit in diesem Rahmenvertrag der Begriff „Leistungsbeschreibung“ verwendet wird, ist damit immer die Leistungsbeschreibung desjenigen Loses/sind damit immer die Leistungsbeschreibungen derjenigen Lose gemeint, für das/die der Zuschlag auf das Angebot des AN erteilt wurde.
- c. Das vom AN mit seinem Angebot eingereichte Preisblatt² (**Anlage 2** zu diesem Rahmenvertrag). Soweit in diesem Rahmenvertrag der Begriff „Preisblatt“ verwendet wird, ist damit immer das mit dem Angebot eingereichte Preisblatt desjenigen Loses/sind damit immer die mit dem Angebot eingereichten Preisblätter derjenigen Lose gemeint, für das/die der Zuschlag auf das Angebot des AN erteilt wurde.
- d. Die jeweiligen Objektdatenblätter für die Objekte³ desjenigen Loses/derjenigen Lose (vgl. Ziffer 1.3 dieses Rahmenvertrags), für das/die der Zuschlag auf das Angebot des AN erteilt wurde (**Anlagenkonvolut 3** zu diesem Rahmenvertrag). Soweit in diesem Rahmenvertrag die Begriffe „Objekt“ oder „Objekte“ verwendet werden, ist/sind damit immer das Objekt/die Objekte desjenigen Loses/derjenigen Lose gemeint, für das/die der Zuschlag auf das Angebot des AN erteilt wurde.
- e. Das Musterbeauftragungsschreiben (**Anlage 4** zu diesem Rahmenvertrag).

¹ Die Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Lose sind den Vergabeunterlagen als Anlage 1.1 bis Anlage 1.6 beigelegt.

² Die Preisblätter für die einzelnen Lose sind den Vergabeunterlagen als Anlage 2.1 bis Anlage 2.6 beigelegt.

³ Die Objektdatenblätter für die Objekte für die einzelnen Lose sind den Vergabeunterlagen als Anlagenkonvolut 3.1 bis Anlagenkonvolut 3.6 beigelegt.

- f. Das übrige Angebot des AN (**Anlagenkonvolut 5** zu diesem Rahmenvertrag) desjenigen Loses/derjenigen Lose, für das/die der Zuschlag auf das Angebot des AN erteilt wurde.
 - g. Die übrigen Vergabeunterlagen einschließlich der dort in Bezug genommenen Anlagen (**Anlagenkonvolut 6**).
 - h. Sämtliche für den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördliche Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung.
 - i. Hausordnungen, Brandschutzordnungen und alle weiteren Sicherheitsbestimmungen für die jeweiligen Objekte, in denen der AN seine Leistungen erbringt, in der jeweils aktuellen Version sowie das Protokoll der Ersteinweisung für jedes Objekt gemäß Ziffer 5.2 dieses Rahmenvertrags in ausgefertigter Fassung (**Anlagenkonvolut 7** zu diesem Rahmenvertrag). Die Hausordnungen und Brandschutzordnungen werden nach Übergabe an den Auftragnehmern gemäß Ziffer 5.2 dieses Rahmenvertrags Teil des Anlagenkonvoluts 7 zu diesem Rahmenvertrag. Jedes Protokoll wird nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Teil des Anlagenkonvoluts 7 zu diesem Rahmenvertrag.
 - j. Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
 - k. Etwaige im Vergabeverfahren vom AG übersandte Antworten von Bieterfragen und Klarstellungen (nachfolgend als „Bieterfragenkatalog“ bezeichnet) (**Anlage 8** zu diesem Rahmenvertrag).
- 2.2. Bei Widersprüchen zwischen den in Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsbestandteilen und -grundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Dies gilt nicht für den Bieterfragenkatalog (Anlage 8 zu diesem Rahmenvertrag), der im Fall von Widersprüchen Geltungsvorrang vor allen anderen Dokumenten hat. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsrangs geht die speziellere Regelung der allgemeineren vor. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- 2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn der AN sich im Schriftverkehr darauf bezieht oder auf deren Geltung hinweist. Auch durch die Annahme von Leistungen durch den AG werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht Vertragsbestandteil.
- 2.4. Soweit in diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen die männliche Form verwendet wird, hat dies lediglich den Zweck der besseren Lesbarkeit. Mit der männlichen Form sind jeweils alle Geschlechter gemeint.

3. Leistungspflichten des AN

- 3.1. Der AN hat die jeweils abgerufenen Leistungen nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags, insbesondere der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) und der Objektdatenblätter (Anlagenkonvolut 3 zu diesem Rahmenvertrag) zu den in dem Preisblatt (Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag) angebotenen Preisen auf den in den Objektdatenblättern und in dem Protokoll zur Ersteinweisung (vgl. Ziffer 5.2 dieses Rahmenvertrags) näher bezeichneten Außenanlagen zu erbringen.

Die Außenanlagen der Objekte sind in den beigegeführten Objektdatenblättern (Anlagenkonvolut 3 zu diesem Rahmenvertrag) farblich markiert. Zu den Außenanlagen eines Objekts zählen die Freiflächen auf dem Grundstück sowie die sich aus der jeweils einschlägigen Satzung der Gemeinde ergebenden öffentlichen Flächen, die an das Grundstück angrenzen. Die vorbezeichneten Freiflächen und öffentlichen Flächen sind zum Teil uneben, abschüssig und beinhalten Treppen. Die Einzelheiten zu den Außenanlagen für jedes Objekt werden dem AN im Rahmen der Einweisungstermine gemäß Ziffer 5 dieses Rahmenvertrags nochmals mitgeteilt. Etwaige Abweichungen der Außenanlagen gegenüber den Angaben zu den Außenanlagen im jeweiligen Objektdatenblatt (Teil des Anlagenkonvoluts 3 zu diesem Rahmenvertrag) halten der AG und der AN gemeinsam nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Rahmenvertrags in dem Protokoll zum Einweisungstermin schriftlich fest. Kommt es zu keiner Einigung zwischen dem AG und dem AN, kann der AG zur Bestimmung der Flächen einen Sachverständigen heranziehen. An die Ergebnisse der sachverständigen Bewertung sind die Parteien gebunden.

- 3.2. Der AN ist verpflichtet, alle nach diesem Rahmenvertrag zu erbringenden Leistungen so durchzuführen, dass die Mitarbeiter des AG und die Bewohner der in den Objekten betriebenen Flüchtlingsunterkünfte nicht gefährdet oder belästigt werden. Erschwernisse für die Leistungserbringung des AN, die durch diese Anforderung entstehen, werden nicht gesondert vergütet.
- 3.3. Der AN erbringt die Vertragsleistung unter Beachtung der bei Leistungserbringungen im Außenanlagenpflege-Gewerbe allgemein anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik, unter Beachtung aller anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einschließlich Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und der für das jeweilige Objekt einschlägigen Verordnungen und Satzungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.
- 3.4. Einem Immobilieneigentümer und -betreiber obliegt die Verpflichtung alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung von Leben, Gesundheit, Körper und Eigentum durch den Betrieb der Immobilie zu vermeiden oder zu verringern (Betreiberverantwortung). Hieraus resultiert je nach Objekt, d.h. abhängig von der darauf

befindlichen Immobilie, den Außenanlagen und der Gefährdungslage ein spezifischer Katalog an Betreiberpflichten. Insbesondere umfasst die Betreiberpflicht auch die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückeigentümers und -betreibers. Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der einen Gefahrenbereich schafft. Dieser muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um Gefahren für Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum identifizieren, dokumentieren und beseitigen zu können, damit ein Schaden an den vorgenannten Schutzziele verhindert wird.

Soweit nicht in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) abweichend geregelt, hat der AN im Rahmen und im Zusammenhang der von ihm geschuldeten Leistungen alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verkehrssicherungspflicht erfüllt ist.

4. Vertreter, Arbeitskräfte

- 4.1. Nach Zuschlagserteilung nennt der AG dem AN für jedes Objekt den zuständigen Objektverwalter. Ein Objektverwalter kann für ein oder mehrere Objekte zuständig sein. Soweit nachfolgend der Begriff „Objektverwalter“ verwendet wird, ist damit der für das jeweilige Objekt zuständige Objektverwalter gemeint. Der Objektverwalter ist Vertreter des AG und zentraler Ansprechpartner für den AN hinsichtlich des jeweiligen Objekts auf Seiten des AG.
- 4.2. Der AN hat dem AG innerhalb einer Woche nach Zuschlagserteilung einen Ansprechpartner für alle Objekte eines Loses zu nennen.
- 4.3. Der AN verpflichtet sich,
 - für die Ausführung der Leistungen nur fachkundige Arbeitskräfte (nachfolgend „Arbeitskräfte“) einzusetzen, die regelmäßig sach- und fachgerecht fortgebildet werden,
 - die Arbeitskräfte hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen, d. h. insbesondere Personen, von denen keine Gefahr für die Sicherheit der Bewohner der auf den Objekten betriebenen Flüchtlingsunterkünften ausgeht,
 - nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 8 IfSG erfüllen,
 - nur solche ausländischen Arbeitskräfte einzusetzen, die über gültige Aufenthalts- und Arbeitspapiere verfügen und die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften entlohnt werden und der deutschen Sprache mächtig sind,
 - nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, für die die gesetzlichen Sozialabgabe abgeführt werden.

- 4.4. Der AN hat sicherzustellen, dass alle gesetzlich erforderlichen Dokumentationen im Zusammenhang mit der Erfassung der Arbeitszeit und der Beschäftigungsverhältnisse vorliegen und fortgeschrieben werden.
- 4.5. Der AG hat das Recht, jederzeit durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren, ob der AN die vorstehenden Verpflichtungen einhält. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen auf dessen Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Der AN sorgt dafür, dass sich alle im Rahmen der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen tätigen Arbeitskräfte jederzeit ausweisen können bezüglich ihres Vor- und Nachnamens, des Namens ihres Arbeitsgebers, ihrer jeweiligen Sozialversicherungsnummer sowie bei Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten zusätzlich bezüglich ihres Aufenthaltstitels und ihrer Arbeitsgenehmigung. Dies gilt auch für Arbeitskräfte, die von einem Unterauftragnehmer eingesetzt werden. Der AG hat das Recht, die Ausweise zu Betriebszwecken einzusehen und zu kontrollieren.
- 4.6. Der AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch einer Arbeitskraft zu verlangen, wenn andernfalls der Leistungserfolg gefährdet wäre oder ein anderer zwingender Grund für den Austausch besteht. Ein zwingender Grund liegt z. B. vor, wenn aus Sicht des AG die vom AN zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitskräfte sich gegenüber den Mitarbeitern des AG oder Bewohnern der auf den Objekten betriebenen Flüchtlingsunterkünften unangemessen verhalten oder die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 8 IfSG nicht erfüllen.
- 4.7. Der AN hat alle im Rahmen seiner Leistungserbringung einschlägigen arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften und Regelungen einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:
- das Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
 - das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG),
 - das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG),
 - das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG),
 - das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG),
 - die einschlägigen Lohntarifvereinbarungen und die Arbeitsschutzvorschriften - insbesondere bei der Beschäftigung von Minderjährigen

5. Einweisungstermine, Kommunikation während der Vertragslaufzeit

- 5.1. Jeder Objektverwalter vereinbart zu Beginn der Vertragslaufzeit für die Objekte, für die er zuständig ist, mit dem AN Einweisungstermine. Die Einweisungstermine finden innerhalb der

ersten vier Wochen nach Zuschlagserteilung statt. Der AN ist verpflichtet, an diesen Einweisungsterminen teilzunehmen.

In dem Einweisungstermin zeigt der Objektverwalter dem AN das jeweilige Objekt, teilt ihm die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen, wie beispielsweise die jeweiligen Leerungstermine für die Abfalltonnen, mit und weist den AN auf etwaige Besonderheiten zu dem jeweiligen Objekt hin. Der AN hat die Möglichkeit, Fragen zu stellen und etwaige Unklarheiten anzusprechen. Auf Ziffer 3.1 Absatz 2 wird ergänzend hingewiesen.

- 5.2. Der jeweilige Einweisungstermin wird vom Objektverwalter schriftlich protokolliert. Das Protokoll übergibt oder übersendet der Objektverwalter dem AN im Nachgang zum Einweisungstermin zusammen mit der Hausordnung und der Brandschutzordnung des jeweiligen Objekts. Der AN hat das Protokoll innerhalb von fünf Werktagen unterschrieben an den Objektverwalter zurückzusenden. Diese unterschriebene Fassung (nachfolgend „ausgefertigte Fassung“) des Protokolls wird jeweils Teil des Anlagenkonvoluts 7 zu diesem Rahmenvertrag. Die Hausordnung und die Brandschutzordnung werden nach Übergabe an den AN Teil des Anlagenkonvoluts 7 zu diesem Rahmenvertrag.
- 5.3. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit zu den vertragsgegenständlichen Leistungen verläuft ausschließlich zwischen dem AN und dem jeweiligen Objektverwalter. Der AN darf sich hinsichtlich etwaiger Abstimmungen oder Rückfragen bezüglich der Objekte nicht an Dritte, wie beispielsweise Bewohner oder Nachbarn, wenden. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte auf den zuständigen Objektverwalter verweisen, sollten sich Dritte, wie beispielsweise Bewohner oder Nachbarn, hinsichtlich etwaiger Abstimmungen oder Rückfragen bezüglich der Objekte an sie wenden.

6. Einzelbeauftragung

- 6.1. Der AG erteilt dem AN auf Grundlage dieses Rahmenvertrags Einzelaufträge (nachfolgend „Auftrag“ oder gemeinsam „Aufträge“), in denen Gegenstand und Umfang der vom AG im Einzelfall konkret zu erbringenden Leistungen spezifiziert werden.
- 6.2. Ein Auftrag kann einen Arbeitsdurchgang oder wiederkehrende Arbeitsdurchgänge enthalten. Ein Arbeitsdurchgang meint die einmalige Ausführung der jeweils beauftragten Leistung auf allen hierfür vorgegebenen Außenanlagen eines Objekts. Wiederkehrende Arbeitsdurchgänge meint die wiederkehrende Ausführung der jeweils beauftragten Leistung auf allen hierfür vorgegebenen Außenanlagen eines Objekts über einen Auftragszeitraum von bis zu einem Jahr.

- 6.3. Die Einzelbeauftragung durch den AG erfolgt in Textform nach § 126b BGB (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Verwendung des Musterbeauftragungsschreibens (Anlage 4 zu diesem Rahmenvertrag).

Liegt aus Sicht des AG ein Fall einer akuten Gefahr vor, kann der AG den AN ausnahmsweise mündlich beauftragen. Als akute Gefahr gilt eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde oder ein bereits eingetretener Schaden sich vergrößern würde, wenn nicht die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden.

- 6.4. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet.
- 6.5. Die Vertragsparteien können einen bereits erteilten Auftrag in beidseitigem Einvernehmen vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung eines bereits erteilten Auftrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Leistungen, die der AN bis zur Beendigung des bereits erteilten Auftrags vertragsgemäß erbracht hat, wird der AG vergütet.

7. Standardleistungen, zusätzliche Leistungen und Inklusivleistungen

7.1. Standardleistungen

Die Leistungen gemäß Ziffer 1. - 3. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) sind Standardleistungen. Der AG kann Standardleistungen abrufen, indem er den AN nach Maßgabe von Ziffer 6 dieses Rahmenvertrags beauftragt. Beauftragt der AG den AN mit Standardleistungen gemäß Ziffer 1. - 3. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag), so ist der AN zur Leistung verpflichtet.

7.2. Zusätzliche Leistungen (Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung, Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag)

Zusätzliche Leistungen sind solche Leistungen, die nicht bereits von den Ziffern 1. - 3. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrags) umfasst sind und die der Pflege, Erhalt und Reparatur der Außenanlagen dienen. Der AG kann den AN mit zusätzlichen Leistungen nach Maßgabe dieser Ziffer 7.2 beauftragen.

Sind aus Sicht des AG zusätzliche Leistungen erforderlich, wird er den AN auffordern, ein Angebot für diese zusätzliche Leistungen zu erstellen. Der AN ist nicht verpflichtet, ein Angebot abzugeben. Wenn der AN ein Angebot abgibt, hat er für die jeweilige zusätzliche Leistung die von ihm im angebotsgegenständlichen Preisblatt (Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag) in Spalte D angegebenen Nettopreis pro Arbeitsstunde in € zugrunde zu legen. Der AN hat seinem Angebot eine Aufwandsschätzung in Arbeitsstunden beizufügen. Sind für die Erbringung von

zusätzlichen Leistungen objektiv Gerätschaften, Ausstattungen und sonstige Materialien erforderlich, welche nicht im Rahmen von Standardleistungen nach Ziffer 7.1 dieses Rahmenvertrags eingesetzt werden können, kann der AN für diese Gerätschaften, Ausstattungen und sonstige Materialien eine Vergütung verlangen. Verlangt der AN eine Vergütung, hat er die Gerätschaften, Ausstattungen und sonstige Materialien sowie die hierfür jeweils angebotenen Preise in seinem Angebot vollständig aufzuführen. Der AG vergütet im Auftragsfall nur solche Gerätschaften, Ausstattungen und sonstige Materialien, für die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist der AG mit dem Angebot einverstanden, kann er auf dieser Grundlage die Beauftragung nach Maßgabe von Ziffer 6 dieses Rahmenvertrags vornehmen.

Sollte der AN vor oder während der Leistungserbringung feststellen, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand für eine beauftragte zusätzliche Leistung um 20 Prozent oder mehr die in seinem Angebot angegebene Aufwandsschätzung überschreiten wird, so hat er unverzüglich den AG darüber zu informieren und innerhalb von drei (3) Kalendertagen ein Angebot über die weiteren zusätzlichen Leistungen zu erstellen. Ist der AG mit dem Angebot einverstanden, kann er auf dieser Grundlage die Beauftragung nach Maßgabe der Ziffer 6 dieses Rahmenvertrags vornehmen.

7.3. Inklusivleistungen (Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung, Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag)

Inklusivleistungen sind Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) nicht im Einzelnen in den Ziffern 1. - 4. beschrieben sind, aber zum Erreichen der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) definierten Ziele sowie zur Dokumentation der Leistungserbringung erforderlich sind. Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Inklusivleistungen.

Der AN hat die Inklusivleistungen ebenfalls zu erbringen. Hierfür erhält er keine separate Vergütung (siehe Ziffer 9.3 dieses Rahmenvertrags).

8. Abnahme

- 8.1. Der AG hat alle Leistungen des AN abzunehmen, soweit die Abnahme nach der Beschaffenheit der Leistung nicht ausgeschlossen ist. Die Abnahme erfolgt nach vertragsgemäßer Leistungserbringung für jeden Arbeitsdurchgang i.S.v. Ziffer 6.2 dieses Rahmenvertrags. Bei jedem Arbeitsdurchgang an einem Objekt hat der AN dem zuständigen Objektverwalter gemäß Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung aussagekräftige und eindeutige Fotos zu übermitteln, die aus Sicht des AG geeignet sind, die vertragskonform erbrachte Leistung nachzuweisen. Die Fotos müssen den Bereich des Objekts, an dem der Arbeitsdurchgang durchzuführen ist, sowohl vor

als auch nach der Durchführung des Arbeitsdurchgangs zeigen. Handelt es sich bei der Leistung um den aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 der Leistungsbeschreibung, so muss der AN die Fotos innerhalb einer Stunde nach Durchführung des Arbeitsdurchgangs dem AG übermitteln. Bei allen anderen Leistungen muss der AN die Fotos am Tag der Durchführung des Arbeitsdurchgangs dem AG übermitteln.

- 8.2. Die Übermittlung der Fotos i.S.v. Ziffer 8.1 Satz 3 erfolgt über die elektronische Datenaustauschplattform „BayernBox“ (<https://www.dap.bayern.de/bb/index.html>), die vom AG bereitgestellt wird. Der AG hat das einseitige Recht, den Übermittlungsweg jederzeit mit einer Vorlauffrist von einem Monat zu ändern. Dem AN fallen im Rahmen der Übermittlung der Fotos ausschließlich die Kosten seines Datenübertragungstarifs an.
- 8.3. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte bei der Erstellung der Fotos i.S.v. Ziffer 8.1 dieses Rahmenvertrags keine Rechtsgüter Dritter verletzen. Dies bedeutet insbesondere, dass auf den Fotos weder Personen noch Autokennzeichen oder private Grundstücke Dritter abgebildet werden dürfen.
- 8.4. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Fotos nach Ziffer 8.1 Satz 3 dieses Rahmenvertrags vor, kann der AG im Fall von Mängeln innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Fotos für einen Arbeitsdurchgang vom AN unter Nennung des Mangels Mängelrechte geltend machen. Der AG kann die Mängelrechte auch mündlich geltend machen. Die Leistung eines Arbeitsdurchgangs gilt als abgenommen, wenn der AG nicht innerhalb der oben genannten Frist Mängelrechte geltend gemacht hat. Übermittelt der AN keine Fotos oder sind die vom AN übermittelten Fotos nicht geeignet, die vertragskonform erbrachte Leistung nachzuweisen, beginnt die Zwei-Wochen-Frist nicht zu laufen.
- 8.5. Hat der AN den jeweiligen Mangel beseitigt, hat er dem zuständigen Objektverwalter des AG aussagekräftige und eindeutige Fotos zu übermitteln, die geeignet sind, die vertragskonform erbrachte Leistung nachzuweisen. Die Fotos müssen den Mangel sowohl vor als auch nach dessen Beseitigung zeigen. Handelt es sich bei der Leistung um den aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 der Leistungsbeschreibung, so muss der AN die Fotos innerhalb einer Stunde nach Durchführung des Arbeitsdurchgangs dem AG übermitteln. Bei allen anderen Leistungen muss der AN die Fotos am Tag der Durchführung des Arbeitsdurchgangs dem AG übermitteln. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 8.2 ff. dieses Rahmenvertrags entsprechend.
- 8.6. Das Recht des AG zur Ersatzvornahme nach § 14 Nr. 2 a, VOL/B bleibt unberührt.

9. Vergütung und Rechnung

- 9.1. Die Vergütung des AN erfolgt nach Maßgabe des vom AN ausgefüllten Preisblatts (Anlage 2 dieses Rahmenvertrags) anhand der tatsächlich erbrachten Leistung jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Auf Ziffer 6.4 dieses Rahmenvertrags wird ergänzend hingewiesen.
- 9.2. Die in dem Preisblatt (Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag) vom AN eingetragenen Preise gelten für die gesamte Vertragsdauer.
- 9.3. Mit den vom Bieter im Preisblatt (Anlage 2 dieses Rahmenvertrags) angegebenen Preisen sind sämtliche vertragliche Leistungen einschließlich der Inklusivleistungen i.S.v. Ziffer 7.3 dieses Rahmenvertrags und Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) und alle Nebenkosten und Zuschläge, insbesondere Reisekosten, Wegzeitkosten, Erschwerniszulage, Gefahrenzulagen, Lohn- und Gehaltskosten sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten abgegolten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 9.4. Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Hierbei sind für jedes Objekt eine eigene Rechnung zu stellen und die Zahl der geleisteten Arbeitsdurchgänge für jede Position anzugeben. Der AN muss auf der Rechnung die Adresse des Objekts angeben (Gemeinde, Straße, Hausnummer). Als Anhang zur Rechnung ist das zugrundeliegende Beauftragungsschreiben (vgl. Ziffer 6.3 dieses Rahmenvertrags) als Kopie beizufügen oder die Auftragsnummer auf der Rechnung anzugeben. Der AG erstattet angefallene Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüll (nach Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung) nur, wenn der AN mit der Rechnung eine Kopie der jeweiligen Gebührenrechnung vorlegt.
- 9.5. Sollte ein Auftragszeitraum zwei (2) Kalendermonate oder länger sein, kann der AN seine Rechnung monatlich für bereits ausgeführte Tätigkeiten stellen. Im Übrigen kann der AN seine Rechnung für bereits ausgeführte Tätigkeiten unverzüglich nach Abnahme stellen. Die Rechnung ist auf folgende Rechnungsanschrift auszustellen

Landratsamt München
Sachgebiet 4.6.3.1
Mariahilfplatz 17
81541 München

und als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:

asyl-buchhaltung@lra-m.bayern.de

- 9.6. Der Anspruch des AN auf Zahlung des in der jeweiligen Rechnung geforderten Rechnungsbetrages wird erst fällig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die in Ziffer 9.4 dieses Rahmenvertrags genannten Voraussetzungen liegen vor.
 - b. Die in der jeweiligen Rechnung abgerechneten Leistungen wurden vom AG nach Maßgabe von Ziffer 8 dieses Rahmenvertrags abgenommen.
 - c. Der AN hat einen Versicherungsnachweis nach Ziffer 17 dieses Rahmenvertrags vorgelegt und auch die übrigen Zahlungsvoraussetzungen nach diesem Rahmenvertrag und nach § 17 VOL/B und Gesetz liegen vor.
 - d. Es sind 30 Tage nach Zugang der Rechnung beim AG vergangen und bei Zugang der Rechnung sind alle in Ziffer 9.6 lit. a. bis c. dieses Rahmenvertrags beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Soweit bei Zugang der Rechnung nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt die 30 Tage-Frist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die in Ziffer 9.6 lit. a. bis c. dieses Rahmenvertrags beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.7. Zahlungen erfolgen nur nach Rechnungsstellung und bargeldlos unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen oder Forderungen. Der AN trägt die Überweisungsgebühren, die bei Angabe einer ausländischen Bankverbindung entstehen.

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, soweit der AG die Überzahlung nicht grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle einer Überzahlung hat der AN dem AG den überzahlten Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang eines Rückforderungsschreibens zu erstatten, andernfalls gerät der AN mit der Rückzahlungspflicht in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim AG.

- 9.8. Der AN hat zweimal im Jahr jeweils am 15.4. und 15.9. dem AG eine Übersicht über alle Aufträge eines Loses seit Leistungsbeginn in Textform (beispielsweise per E-Mail) zu übermitteln. Diese Übersicht muss in tabellarischer Form alle erteilten Aufträge auflisten, unabhängig davon ob sie schon erledigt wurden oder nicht. Weiter muss die Übersicht die Auftragsnummern der Aufträge sowie die jeweils in Rechnung gestellte oder voraussichtlich in Rechnung zu stellende Summe beinhalten.

10. Ausführungsfristen

- 10.1. Fristen zur Ausführung der Leistungen teilt der AG dem AN mit der jeweiligen Einzelbeauftragung nach Ziffer 6 dieses Rahmenvertrags mit. Die in den Aufträgen vereinbarten Ausführungsfristen sind Vertragsfristen und können nur mit Zustimmung des AG geändert werden.
- 10.2. Der AN wird dem AG jede sich anbahnende oder bereits eingetretene Verzögerung unter Angabe der Gründe und den voraussichtlich neuen Ausführungszeiten unverzüglich in Textform, z.B. per

E-Mail, anzeigen. Diese Anzeige entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur fristgemäßen Leistungserbringung.

10.3. Erbringt der AN die Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Ausführungsfristen, gerät er in Verzug. Die nicht fristgerechte Übermittlung einer Fotodokumentation gemäß Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung gilt entsprechend auch als verzugsbegründend. Falls der AG bis zum Ablauf der unter Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung genannten Fristen eine Fotodokumentation übermittelt, die ungeeignet ist, um die Erbringung der Leistung im losgegenständlichen Objekt nachzuweisen, so gilt das entsprechend auch als verzugsbegründend. Im Falle des Verzugs stehen dem AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

10.4. Soweit der AN nach Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) zum Winterdienst, d. h. zum passiven und aktiven Winterdienst, verpflichtet ist, hat der AN folgende Fristen zu beachten:

10.4.1 Falls Schneefall oder Eisglätte in den losgegenständlichen Objekten nachts auftritt, also im Zeitraum von 20:00 Uhr

- bis 7:00 Uhr an einem Werktag (Montag bis Samstag) oder
- bis 8:00 Uhr an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in Bayern,

so muss der AN ohne gesonderte Aufforderung durch den AG auf den Außenanlagen der Objekte alle Sicherungsmaßnahmen durchführen, die objektiv erforderlich sind, damit die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 dieses Rahmenvertrags bei Schneefall und Eisglätte sichergestellt ist, und zwar bis zu folgenden Zeitpunkten:

- an Werktagen, d. h. Montag bis Samstag, bis spätestens 7:00 Uhr und
- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Bayern bis spätestens 8:00 Uhr.

Zusätzlich muss der AN innerhalb einer Stunde nach der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine Fotodokumentation im Sinne von Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung dem Objektverwalter übermitteln.

10.4.2 Falls Schneefall oder Eisglätte in den losgegenständlichen Objekten tagsüber auftritt, also

- an einem Werktag (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr oder
- an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in Bayern zwischen 8:00 und 20:00 Uhr,

so muss sich der AN unverzüglich, ohne gesonderte Aufforderung durch den AG, zu den Objekten begeben. Dort muss er unverzüglich alle Sicherungsmaßnahmen auf den Außenanlagen durchführen, die objektiv erforderlich sind, damit die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 dieses Rahmenvertrags bei Schneefall und Eisglätte sichergestellt ist.

Zusätzlich muss der AN innerhalb einer Stunde nach der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine Fotodokumentation im Sinne von Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung dem Objektverwalter übermitteln.

- 10.4.3 Bei gesonderter Aufforderung durch den AG muss der AN innerhalb von einer Stunde nach Zugang der Aufforderung des AG beim AN mit dem aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Rahmenvertrag) beginnen. Der AG kann diese Aufforderung auch mündlich erteilen.

Zusätzlich muss der AN innerhalb einer Stunde nach der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen des Winterdienstes eine Fotodokumentation im Sinne von Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung dem Objektverwalter übermitteln. Der AG kann den AN verpflichten, die Fotos, die den Zustand des Objekts vor der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zeigen, bereits vor der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zu übermitteln.

- 10.5. Falls der AN die unter Ziffer 10.4 dieses Rahmenvertrags genannten Fristen überschreitet, so ist der AG zur Ersatzvornahme berechtigt. Dies gilt ausdrücklich auch für die unter Ziffer 10.4 genannten Fristen zur Übermittlung der Fotodokumentation. Falls der AG bis zum Ablauf der unter Ziffer 10.4 genannten Fristen eine Fotodokumentation übermittelt, die ungeeignet ist, um die Verkehrssicherheit im losgegenständlichen Objekt nachzuweisen, so gilt das auch als Fristüberschreitung.

Die Ersatzvornahme hat den Zweck, im losgegenständlichen Objekt die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 dieses Rahmenvertrags herzustellen und eine aktuelle Fotodokumentation darüber zu erhalten.

- 10.5.1 Eine Ersatzvornahme nach Ziffer 10.5 dieses Rahmenvertrags ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Der AN hat eine unter Ziffer 10.4 dieses Rahmenvertrags genannte Frist überschritten, und
 - b) der AG hat nach der Fristüberschreitung dem AN gegenüber in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt, dass er eine Ersatzvornahme beabsichtigt, um die nicht fristgerecht erbrachte Leistung zu erhalten, und

- c) der AG hat in seiner Erklärung nach b) dem AN eine Frist zur nachträglichen Erbringung der Leistung gesetzt, die mindestens eine Stunde beträgt, und
- d) der AN hat die Leistung nicht innerhalb der unter c) genannten Frist erbracht.

Der AG kann in seiner Erklärung unter b) den AN dazu verpflichten, bei der nachträglichen Leistungserbringung unverzüglich nach dem Eintreffen am losgegenständlichen Objekt dem zuständigen Objektverwalter Fotos zu übermitteln, die den Zustand des Objekts vor der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zeigen.

- 10.5.2 Die Kosten der Ersatzvornahme nach Ziffer 10.5 dieses Rahmenvertrags gehen zu Lasten des AN. Als Kosten der Ersatzvornahme gelten alle Kosten, die der AG aufwenden muss, um die nicht fristgerecht erbrachte Leistung zu erhalten, abzüglich der Kosten für diese Leistung nach dem Preisblatt, welches der AN in seinem Angebot abgegeben hat.

Der AG muss eine Leistung nicht abnehmen, falls sie nach Ziffer 10.4 dieses Rahmenvertrags nicht fristgerecht erbracht wurde. Falls der AN einen Teil dieser Leistung fristgerecht erbringt, so muss der AG diese Teilleistung abnehmen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 8. dieses Vertrags gegeben sind. Folglich kann der AN diese Teilleistung in Rechnung stellen. Dieser Betrag gilt dann als Teil der Kosten der Ersatzvornahme.

- 10.6. Falls der AN die unter Ziffer 10.4 dieses Rahmenvertrags genannten Fristen überschreitet, und der AN keine Ersatzvornahme nach Ziffer 10.5 anwendet, so gelten folgende Vertragsstrafen:

- 10.6.1 Für den Fall, dass der AN die Sicherungsmaßnahmen, die objektiv erforderlich sind, damit die Verkehrssicherheit i.S.v. Ziffer 3.4 dieses Rahmenvertrags bei Schneefall und Eisglätte nicht beeinträchtigt ist, nicht spätestens bis zu den in Ziffer 10.4.1 dieses Rahmenvertrags beschriebenen Zeitpunkten aus von ihm zu vertretenden Gründen durchgeführt hat, kann der AG für diesen Arbeitsdurchgang eine Vertragsstrafe in Höhe von € 200,00 geltend machen.

- 10.6.2 Für den Fall, dass der AN mit dem aktiven Winterdienst gemäß Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 der Leistungsbeschreibung nicht vor Ablauf der in Ziffer 10.4.3 dieses Rahmenvertrags beschriebenen Zeit aus von ihm zu vertretenden Gründen begonnen hat, kann der AG für diesen Arbeitsdurchgang eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100,00 geltend machen.

- 10.7. Für alle übrigen Leistungen ist der AG im Falle des Verzugs berechtigt, vom AN für jeden Werktag der Fristüberschreitung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme des jeweiligen Auftrags zu verlangen.

- 10.8. Die Summe aller Vertragsstrafen in einem Auftrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme des jeweiligen Auftrags beschränkt.
- 10.9. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe(n) besteht nicht, wenn der AN den Verzug nicht zu vertreten hat.
- 10.10. Eine Begrenzung der Haftung des AN ist mit den Regelungen zur Ersatzvornahme und zu den Vertragsstrafen nicht verbunden. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des AG angerechnet, soweit Interessenidentität besteht. Eine Interessenidentität liegt vor, wenn die Identität des durch einen Schadensersatzanspruch zu ersetzenden Interesses mit dem durch die Vertragsstrafe abgedeckten Interesse übereinstimmt. Bei einer Ersatzvornahme gibt es keine solche Anrechnung. Bei einer Ersatzvornahme bleiben die Schadensersatzansprüche des AG unberührt.
- 10.11. Das Recht des AG zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe unberührt.

11. Einsatz von Unterauftragnehmern

- 11.1. Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B nur mit vorheriger Zustimmung des AG schriftlich oder in Textform an andere übertragen. Der AG darf seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern bzw. – wenn der sachliche Grund erst nach Beauftragung eines Unterauftragnehmers eintritt – widerrufen; im Falle eines solchen Widerrufs ist der AN innerhalb angemessener Frist zum Austausch des betroffenen Unterauftragnehmers verpflichtet.

Als sachlicher Grund gilt z.B. das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß den §§ 123 ff. GWB im Hinblick auf den vorgesehenen Unterauftragnehmer.

- 11.2. Möchte der AN während der Vertragslaufzeit einen Unterauftragnehmer einsetzen, hat er dem AG in Bezug auf den vorgesehenen Unterauftragnehmer folgende Formblätter vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- L 1240 Eigenerklärung zur Eignung,
- L 235 Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen und
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen.

Legt der AN dem AG die vorgenannten Formblätter nicht vollständig ausgefüllt vor, gilt dies als sachlicher Grund i.S.v. Ziffer 11.1 Satz 2 dieses Rahmenvertrags.

- 11.3. Soweit ein Unterauftragnehmer bereits im Angebot des AN (Anlagenkonvolut 5 dieses Rahmenvertrags) benannt ist, gilt die Zustimmung des AG hinsichtlich des Einsatzes dieses

Unterauftragnehmers mit Zuschlagserteilung als erteilt; ein etwaiges Widerrufsrecht gemäß Ziffer 11.1 dieses Rahmenvertrags bleibt hiervon unberührt.

- 11.4. Sofern der AN zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Unterauftragnehmer einsetzt, hat er diesen vertraglich mindestens die gleichen Verpflichtungen und Qualitätsstandards aufzuerlegen, wie sie sich aus diesem Rahmenvertrag und dem Einzelauftrag für ihn selbst ergeben.
- 11.5. Unteraufträge dürfen nur an insoweit fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen erfolgen, die auch nicht nach den §§ 123 ff. GWB auszuschließen sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren Steuer- und Beitragsverpflichtungen beim Finanzamt, bei den Sozial- und Urlaubskassen und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 11.6. In den Unterauftragnehmerverträgen hat der AN seine Unterauftragnehmer so zur Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu verpflichten, dass deren Verpflichtung jeweils den Voraussetzungen von Ziffer 20 dieses Rahmenvertrags entspricht. Für die Unterauftragnehmerleistungen muss ein für die jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Auftragssumme angemessener Versicherungsschutz des Unterauftragnehmers bestehen.
- 11.7. Der Einsatz von Unterauftragnehmer entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung bzw. Haftung.

12. Pflichten und Obliegenheiten des AG

- 12.1. Der AG stellt dem AN die für die Ausführung der Leistungen notwendigen ortsbezogenen Informationen für jedes Objekt im Rahmen der Einweisungstermine nach Ziffer 5 dieses Rahmenvertrags zur Verfügung.
- 12.2. Der AG stellt dem AN die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Anschlüsse für Strom und Wasser unentgeltlich zur Verfügung. Der AN hat auf einen sparsamen Verbrauch zu achten.
- 12.3. Im Übrigen bestehen für den AG keine Mitwirkungs- und Beistellpflichten oder -obliegenheiten.

13. Kontrollrechte des AG

- 13.1. Der AG ist berechtigt, angemeldete und unangemeldete Qualitäts- und Erfolgskontrollen der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN auf den Objekten durchzuführen.
- 13.2. Der AG ist berechtigt, auf eigene Kosten Dritte zur Unterstützung der Qualitäts- und Erfolgskontrolle hinzuzuziehen.

14. Benutzung von Verkehrswegen und Zufahrten, Park- und Stellplätzen

- 14.1. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte während der Ausführung der Leistungen Verkehrswege auf dem Objekt sowie die für die Anfahrt von Versorgungs- und Notfallfahrzeugen hergestellten Flächen (z. B. Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen) immer freihalten.
- 14.2. Der AG kann dem AN auf den Objekten keine gesondert zugewiesenen Parkplätze und keine Aufenthalts- und Lagerräume zur Verfügung stellen. Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Geräte dürfen vom AN nur auf ausgewiesenen Parkplätzen vor oder auf den Objekten oder auf den vom jeweiligen Objektverwalter im Rahmen der Einweisungstermine (Ziffer 5 dieses Rahmenvertrags) mitgeteilten Stellplätzen und nur während der Ausführung der Leistung abgestellt werden.

15. Anzahl und Lage der Objekte je Los während der Vertragslaufzeit

- 15.1. Die Anzahl und Lage der Objekte je Los kann sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags ändern. Denkbar ist insbesondere, dass der AG den Betrieb einzelner Objekte einstellt oder weitere Objekte in dem in Ziffer 1.3 dieses Rahmenvertrags zugewiesenen Gebiet des jeweiligen Loses in Betrieb nimmt.
- 15.2. Stellt der AG den Betrieb eines Objekts ein, informiert er den AN rechtzeitig hierüber. Endet ein vom AG als Mieter abgeschlossener Mietvertrag hinsichtlich eines Objekts (gleich aus welchem Grund), ist der AG berechtigt, an den AN bereits erteilte Aufträge für dieses Objekt schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende zu kündigen (Sonderkündigung). Die Möglichkeit einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung des Einzelauftrags i.S.v. Ziffer 6.5 dieses Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- 15.3. Dem AN stehen im Fall einer Sonderkündigung nach Ziffer 15.2 keine Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen entgangenem Gewinn oder andere Ansprüche wegen des Ausspruchs der Sonderkündigung zu. Er erhält die vereinbarte Vergütung bis zur Beendigung des Auftrags für die von ihm mangelfrei erbrachten Leistungen.
- 15.4. Nimmt der AG ein neues Objekt in dem Gebiet des jeweiligen Loses (Ziffer 1.3 dieses Rahmenvertrags) (nachfolgend „neues Objekt“) in Betrieb, informiert er den AN hierüber rechtzeitig, spätestens jedoch einen (1) Monat vor einer Einzelbeauftragung (Ziffer 6 dieses Rahmenvertrags) hinsichtlich des neuen Objekts. Mit Zugang der Information über das neue Objekt beim AN wird das neue Objekt Gegenstand dieses Rahmenvertrags zu dem entsprechenden Los.

Der zuständige Objektverwalter vereinbart mit dem AN einen Einweisungstermin i.S.v. Ziffer 5 dieses Rahmenvertrags für das neue Objekt. Der Einweisungstermin findet innerhalb von zwei Wochen nach Information des AN i.S.v. S. 1 dieser Ziffer statt. Im Übrigen wird hinsichtlich des Einweisungstermins auf Ziffer 5 dieses Rahmenvertrags verwiesen.

16. Haftung

- 16.1. Der AN haftet dem AG für sämtliche vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung besteht nicht, wenn der AN die für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat. Der AN haftet auch beim Verlust von ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüsseln bzw. Zugangskarten.
- 16.2. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) darüber zu informieren, wenn sich im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden ereignet, unabhängig vom Verschuldensgrad. Der AG ist berechtigt, vom AN einen Schadensbericht in Textform zu fordern. Fordert der AG einen Schadensbericht, hat der AN diesen innerhalb von drei Kalendertagen per E-Mail beim AG einzureichen. Der Schadensbericht entbindet den AN nicht von etwaigen gesetzlichen Meldepflichten.
- 16.3. Der AG haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), lediglich
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 16.4. Die sich aus Ziffer 16.3 dieses Rahmenvertrags ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der AG nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 16.5. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN unter diesem Vertrag gegenüber dem AG erhoben werden. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Die Freistellung durch den AN schließt notwendige Kosten des AG ein, die durch die Verteidigung gegen den Anspruch entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten).

16.6. § 7 Nr. 2 bis einschließlich Nr. 4 VOL/B finden keine Anwendung.

17. Versicherung

17.1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer dieses Rahmenvertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung wenigstens in der Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und für die gesamte Laufzeit dieses Rahmenvertrags zu unterhalten:

- 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden
- 3.000.000 € für Vermögensschäden

Die Maximierung der Ersatzleistung muss mindestens das Zweifache der vorgenannten Deckungssumme pro Kalenderjahr betragen. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens abgeschlossen sein.

17.2. Der AN hat dem AG spätestens zwei Wochen nach Zuschlagserteilung eine geeignete Bestätigung des Versicherers über das Bestehen der nach Ziffer 16.1 dieses Rahmenvertrags bestehenden Versicherung zu übergeben. Soweit der Versicherungsschutz befristet besteht und vor dem Ende der Vertragslaufzeit abläuft, hat der AN die jeweilige Verlängerung des Versicherungsschutzes dem AG spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

17.3. Der AN ist verpflichtet, den AG bei Wegfall oder Änderung des Versicherungsschutzes oder Minderung der Deckungssummen durch Schadensereignisse schriftlich und unverzüglich zu informieren. Die vorgenannten Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

18. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und endet für alle vertragsgegenständlichen Lose am 30.4.2030, es sei denn, die losgegenständliche Höchstgrenze nach Ziffer 1.4 dieses Rahmenvertrags wird vorher erreicht. Ist die losgegenständliche Höchstgrenze erreicht, verliert der Rahmenvertrag hinsichtlich des betroffenen Loses seine Wirkung. Dies berührt die Vertragslaufzeit ggf. weiterer vertragsgegenständlicher Lose nicht.

19. Kündigung des Rahmenvertrags

19.1. Dieser Rahmenvertrag kann während der Laufzeit beidseitig nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

im Sinne von § 126 BGB. Sie kann mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende erklärt werden. Die Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen beschränkt werden.

19.2. Der AG ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt,

19.2.1. wenn einer der in § 8 VOL/B genannten Kündigungsgründe vorliegt oder der AN Leistungen wiederholt und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht vertragsgemäß erbracht hat (z.B. Fristüberschreitung, erhebliche Schlechtleistung). Eine Fristüberschreitung ist gegeben, wenn keine fristgerechte Fertigstellung der Leistungen erfolgt ist;

19.2.2. wenn ihm Sachverhalte bekannt werden, die als Ausschlussgründe in den § 123 ff. GWB genannt sind, auch wenn diese erst nach Zuschlag eintreten. Dazu zählen insbesondere unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien. Die sonstigen Rechte und Ansprüche des AG bleiben von einer möglichen vorzeitigen Vertragsbeendigung unberührt;

19.2.3. wenn ein Verstoß gegen § 4 Nr.4 Satz 1 VOL/B vorliegt und der AN die vertragswidrige Übertragung auch nach einer entsprechenden Abmahnung nicht unterlässt;

19.2.4. wenn ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (SchwarzArbG) oder ein Verstoß gegen das Mindestlohngebot nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegt;

19.2.5. oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der es dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, den Vertrag bis zur Fertigstellung der Leistung bzw. bis zum Ende der Laufzeit fortzuführen.

19.3. Wird dieser Rahmenvertrag nach Beginn der Leistungen des AN aus einem wichtigen Grund gekündigt, so kann der AN seinen bis zur Beendigung der erbrachten, nachgewiesenen und vertragsgemäßen Leistungen entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Kündigt der AN, ohne durch vertragswidriges Verhalten des AG dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen die Kündigung des AG, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung nach Satz 1 insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den AG ohne Interesse sind bzw. für den AG unter zumutbaren Bedingungen nicht verwertbar sind. Gegenansprüche des AG bleiben unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den AG ist die bisherige Leistung des AN nach § 8 Nr. 3 VOL/B abzurechnen.

- 19.4. Ist die Kündigung vom AN zu vertreten, so haftet er gegenüber dem AG für sämtliche Mehrkosten, die diesem durch die Vergabe der entsprechenden Leistungen an Dritte für die verbleibende Vertragslaufzeit entstehen.

20. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 20.1 Der AN darf alle von dem AG im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung erhaltenen Informationen und Unterlagen nur zur Durchführung dieses Vertrags verwenden und hat ansonsten über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Der AN hat diese Verpflichtung auch seinen Arbeitskräften und Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen aufzuerlegen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses, solange und soweit diese Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind, der AG schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat oder eine gesetzliche Pflicht zur Preisgabe der Information besteht. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber den zum Einsatz kommenden Unterauftragnehmern, wenn und soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist; diese sind jedoch in gleicher Weise ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die von dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Der AN wird dem AG auf dessen Anforderung nach Beendigung dieses Vertrags alle Unterlagen und die von ihm etwa angefertigten Vervielfältigungen auf eigene Kosten übergeben oder nachweisbar vernichten, soweit dies möglich und zumutbar ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

- 20.2 Verarbeitet der AN im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten, so ist er für diese Verarbeitungsvorgänge eigenständig Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung. Er hat mithin sicherzustellen, dass er die gesetzlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung (insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz) einhält. Der AN sorgt dafür, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Arbeitnehmer und Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen die Vertraulichkeit der Daten für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden. Setzt er im Rahmen der Datenverarbeitung – soweit nach diesem Vertrag zulässig – Dritte (etwa als Auftragsverarbeiter) ein, hat er für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen Sorge zu tragen.

21. Compliance-Verstöße

21.1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- 21.1.1. der Auftragnehmer oder seine Arbeitskräfte aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- 21.1.2. dem Auftraggeber, seinen Arbeitskräften oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
- 21.1.3. gegenüber dem Auftraggeber, dessen Arbeitskräften oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet oder anstiftet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

21.2. Hat der Auftragnehmer schuldhaft eine Handlung gemäß Ziffer 21.1.1 vorgenommen, ist er dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:

- 21.2.1. Für Hardcore-Kartellverstöße beträgt die Schadenspauschale 15 Prozent der Vergütung, die der Auftragnehmer während der Dauer dieses Vertrages erhält. „Hardcore-Kartellverstöße“ sind besonders schwere Kartellverstöße, insbesondere Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen sowie Submissionsabsprachen.
- 21.2.2. Liegt kein Hardcore-Kartellverstoß vor, beträgt die Schadenspauschale drei (3) Prozent der Vergütung, die der Auftragnehmer während der Dauer dieses Vertrages erhält.

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

21.3. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Verstößen des Auftragnehmers nach Ziffer 21.1.1 bis 21.1.3 bleiben unberührt.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags.
- 22.2. Dieser Rahmenvertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ergebenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 22.3. Die Vertragsdurchführung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Bei der Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Handlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 22.4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gilt auch, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung einer in diesem Vertrag enthaltenen oder einer entstandenen Regelungslücke sind die gesetzlichen Vorschriften heranzuziehen. Sofern einschlägige gesetzliche Vorschriften fehlen, soll hilfsweise eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie es bei Vertragsabschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.
- 22.5. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, 81541 München.